

An alle Teilnehmenden am Vergabeverfahren

**Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes im Vergabeverfahren,
Öffentliche Ausschreibung einer Untersuchung zum Thema
„Biometrische Erkennungssysteme – Nutzen und Hemmnisse im
Verbraucheralltag“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an dem oben genannten Vergabeverfahren. Es ist beabsichtigt, die in beiliegenden Unterlagen bezeichnete Leistung zu vergeben. Den Inhalt und die Bedingungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Vergabeunterlagen (zur Prüfung der Vollständigkeit s. Auflistung unter "Anlagen" dieses Anschreibens).

Ihr Angebot muss vor Ablauf der **Angebotsfrist** am

Freitag, den 12.06.2020 bis 16.00 Uhr

eingehen und den in den Bewerbungsbedingungen (Anlage 1) genannten Anforderungen entsprechen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kristina Unverricht
DIN - Verbraucherrat

Anlagen:

Anlage 1 Bewerbungsbedingungen	verbleibt beim Bieter
Anlage 2 Leistungsbeschreibung	verbleibt beim Bieter
Anlage 3 zusätzliche Vertragsbedingungen	verbleibt beim Bieter
Anlage 4 Vordruck Angebotsschreiben	mit Angebotsabgabe einzureichen
Anlage 5 Vordruck Kosten- /Leistungsübersicht	mit Angebotsabgabe einzureichen
Anlage 6 Vordruck Eigenerklärung Eignung	mit Angebotsabgabe einzureichen

Anlage 1 Bewerbungsbedingungen

1. Sprache

Dokumente, Nachweise und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen und die Korrespondenz mit DIN ist in deutscher Sprache zu führen.

2. Form des Angebots

Für das Angebot sind die genannten Vordrucke zu verwenden. Angebote sind unter Angabe der Bearbeitungskennzeichnung ausschließlich in Schriftform auf dem Postweg oder persönlich einzureichen. Fernschriftliche (Fax) oder elektronische Angebote sind nicht zugelassen.

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Erläuterungen dürfen jedoch nicht zu einer Änderung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen führen.

3. Übersendung des Angebots

Das Angebot ist in einen verschlossenen Umschlag einzulegen, der folgendermaßen zu beschriften ist:

Angebot „Biometrische Erkennungssysteme – Nutzen und Hemmnisse im Verbraucheralltag“
– Bitte nicht öffnen –

Dieser Umschlag ist in einem zweiten verschlossenen Umschlag an folgende Adresse zu senden:

DIN e. V.
Frau Kristina Unverricht
Saatwinkler Damm 42/43
13627 Berlin

4. Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots

Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt. Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

5. Bewerber-/Bietergemeinschaften/Unterauftragsnehmer

5.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bewerber-/Bietergemeinschaften müssen mit Abgabe des Angebotes bzw. bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits mit Abgabe des Teilnahmeantrags alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Mitglieds angeben. Sie müssen ein Mitglied als Vertreter für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen und müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Zum Nachweis der Eignung sind für jedes Mitglied zudem entsprechend seines Leistungsumfangs die geforderten Nachweise zur Eignung einzureichen. Die Bildung oder Änderung von Bewerber-/Bietergemeinschaften ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Gemeinschaftsangebotes. Im Fall eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ist die Bildung oder Änderung von Bewerber-/Bietergemeinschaften bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig.

5.2 Unterauftragnehmer

Der Bewerber/Bieter kann im Hinblick auf die für den zu vergebenden Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen (Unterauftragnehmer) in Anspruch nehmen.

Die Unterauftragnehmer müssen mit Abgabe des Angebotes bzw. bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits mit Abgabe des Teilnahmeantrags benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben. Jeder Unterauftragnehmer hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bewerber/Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Bewerber/Bieter die Kapazitäten des Unterauftragnehmers für die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, sind für die geforderten Nachweise zur Eignung Nachweise des Unterauftragnehmers einzureichen. Der Austausch oder die Änderung der benannten Unterauftragnehmer ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes. Im Fall eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs sind der Austausch oder die Änderung der benannten Unterauftragnehmer bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig.

6. Fristen

6.1 Frist für Bieteranfragen

Da DIN gehalten ist, rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen, sollen Auskünfte zur Vergabe bis spätestens 7 Tage vor Angebotsende angefordert werden. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.

6.2 Angebotsfrist

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist vollständig eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebotes.

12.06.2020 (16.00 Uhr)

6.3 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

31.07.2020 (24.00 Uhr)

7. Wertung der Angebote

7.1 Ausschluss von Angeboten

Im Rahmen der formalen Angebotswertung werden Angebote ausgeschlossen:

- die nicht unterschrieben sind;
- die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten;
- in denen geforderte Preisangaben fehlen;
- die nicht die geforderten oder in einer Nachfrist nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten;
- die Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen enthalten;
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind;
- die von Bietern eingereicht wurden, die in Bezug auf die Vergabe nachweislich eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben.

7.2 Zuschlagskriterien

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Basis der folgenden Leistungskriterien:

Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals	- Gewichtungszentrale 50 %
Zweckmäßigkeit	- Gewichtungszentrale 30 %
Einhaltung der Fristen	- Gewichtungszentrale 20 %

Bewertung der Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals nach folgenden Kriterien:

- Art und Umfang früherer Arbeiten im Bereich biometrische Erkennungssysteme
- Kenntnisse von biometrischen Erkennungssystemen
- Art und Umfang früherer Arbeiten im Bereich Datenschutz und Datensicherheit
- Art und Umfang früherer Arbeiten im Bereich von Sozialverträglichkeit, Gebrauchstauglichkeit und Nützlichkeit von informationstechnischen Anwendungen
- Art und Umfang früherer Arbeiten in Bezug auf die Ermittlung von Verbraucherpositionen
- Kenntnisse des Instruments „Normung“
- Kenntnisse der einschlägigen Normen und weiterführender Dokumente zu biometrischen Erkennungssystemen
- Art und Umfang vorangegangener Studien/ Untersuchungen

Bewertung der Zweckmäßigkeit nach folgenden Kriterien:

- Die vorgeschlagenen Arbeiten zu AP 1 sind geeignet um das Ziel des Arbeitspakets zu erreichen.
- Die vorgeschlagenen Arbeiten zu AP 2 sind geeignet um das Ziel des Arbeitspakets zu erreichen.
- Die vorgeschlagenen Arbeiten zu AP 3 sind geeignet um das Ziel des Arbeitspakets zu erreichen.

Jedes Leistungskriterium wird anhand der folgenden Bewertungspunkte bewertet:

- 10 Punkte = volle Erfüllung des Leistungskriteriums
- 5 Punkte = teilweise Erfüllung des Leistungskriteriums
- 0 Punkte = Nichterfüllung des Leistungskriteriums

Die Bewertung erfolgt mithilfe der einfachen Richtwertmethode. Die Leistungspunkte ergeben sich durch eine Multiplikation der Bewertungspunkte mit dem Gewichtungsfaktor (= Gewichtungsprozente). Die vom Bieter erreichten Leistungspunkte aller Leistungskriterien werden addiert und die Summe wird durch den Angebotspreis geteilt. Das Angebot mit dem höchsten Quotienten erhält den Zuschlag.

8. Fragen zur Ausschreibung

Fragen sind schriftlich oder per E-Mail, ausschließlich an die unten benannte Kontaktperson zu richten. Eine direkte Kontaktaufnahme mit DIN ist nicht gestattet. Eventuelle Fragen sowie deren Beantwortung und ggf. ergänzende Dokumente werden allen potenziellen Bietern ausschließlich auf www.din.de/go/verbraucherrat zur Verfügung gestellt und sind bei der Erstellung des Angebotes zu beachten. Um etwaige Fragen zum Vergabeverfahren oder der zu erbringenden Leistung umfänglich beantworten zu können, wird darum gebeten, weitere Auskünfte rechtzeitig, also mindestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, anzufordern.

Fragen zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind zu richten an:

DIN e. V.
Frau Kristina Unverricht
Saatwinkler Damm 42/43
13627 Berlin

Tel: 030/2601-2460
E-Mail: kristina.unverricht@din.de.

8. Abschließende Liste der mit Ihrem Angebot zu übersendenden Dokumente

- ausgefüllter Vordruck Angebotsschreiben (Anlage 4)
- ausgefüllter Vordruck Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 5)
- ausgefüllter Vordruck Eigenerklärung Eignung (Anlage 6)

9. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.din.de/de/meta/datenschutzerklaerung-62674>.

Anlage 2 Leistungsbeschreibung

1. Gegenstand der Beschaffung

Lieferleistung

2. Hintergrund

Biometrische Erkennungssysteme, die zunächst vorrangig im hoheitlichen Kontext (u. a. im Bereich der Grenzkontrollen) genutzt wurden, halten zunehmend Einzug in Alltags- und kommerzielle Anwendungen (z. B. Smartphone- bzw. PC-Freigabe¹, Zutrittsfreigabe für Wohnraum / Büro / Labor, Authentifizierung im Zahlungsverkehr gemäß Payment Services Directive). Biometrische Erkennungsverfahren werden in diesem Kontext entweder als zweiter Faktor einer Zwei-Faktor-Authentifikation oder als einziger Faktor der Authentifikation genutzt.

Biometrische Erkennungssysteme basieren auf algorithmischen Mustererkennungsverfahren, die sich auf verschiedene biometrische Charakteristiken beziehen, wobei entweder unveränderliche natürliche körperliche Eigenschaften (passive Charakteristiken) oder Verhaltensmuster (aktive Charakteristiken) zu einer automatisierten Erkennung genutzt werden. Die biometrischen Charakteristiken *Gesicht* und *Fingerlinien* werden derzeit bei den in der Öffentlichkeit gängigsten Verfahren verwendet. Die *Venenerkennung* wie Hand- oder Fingervenen wird im asiatischen Raum stark genutzt, da sie keinen Kontakt mit einem Sensor erfordert; allerdings spielt sie im europäischen Raum nur eine nachrangige Rolle. Auch die Charakteristik *Stimme* wird zukünftig zunehmend Bedeutung erlangen. Zum Beispiel im Smart Home-Bereich kann es sinnvoll sein, dass nur bestimmte Personen ein Gerät bedienen oder gar mit ihrer Stimme eine Tür öffnen. Als weitere biometrische Charakteristiken können *Iris* bzw. *Retina*, *Unterschrift* oder *Gang*, oder auch *DNA* genannt werden.

Als wesentlicher Einflussfaktor für die Verbraucherakzeptanz von biometrischen Erkennungssystemen wird die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen vorausgesetzt. Veröffentlichte Studien vermitteln ein sehr unterschiedliches Bild der Verbrauchersicht. Einer aktuellen Studie² zu Folge halten z. B. deutsche Verbraucher biometrische Erkennungsverfahren im Zahlungsverkehr für unsicher aber praktisch. Einer anderer Studie³ zu Folge werden die Aspekte *Fälschungssicherheit* und *Einzigartigkeit* von Verbrauchern als wichtiges Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Authentifizierungsverfahren genannt. Mindestanforderungen aus Verbrauchersicht betreffen im Wesentlichen den Datenschutz bzw. die Datensicherheit, die Sozialverträglichkeit und die Gebrauchstauglichkeit. Aber auch die subjektive Wahrnehmung sowie die Notwendigkeit eines Zusatznutzens spielen aus Verbrauchersicht eine Rolle⁴.

Neben den allgemein geltenden Datenschutz-/Datensicherheitsregularien gilt es verfahrensspezifische Besonderheiten zu beachten. Im Gegensatz zu Passwörtern handelt

¹ Beispielsweise verfügt das Smartphone LG V30 über eine kombinierte Gesichts- und Spracherkennung mit Fingerabdruckscans

² Lost in Transaction: The end of risk? Will biometrics replace passwords for online payment authentication in 2019?; Studie Paysafe/Agentur Loudhouse 2019

³ Biometrische Authentifizierungsverfahren - Bevölkerungsbefragung Oktober/November 2018; pwc

⁴ S. Kühne: SANFTE ÜBERWACHUNG? EINE UNTERSUCHUNG ZUR AKZEPTANZ VON DIGITALEN FINGERABDRUCKTECHNOLOGIEN IM ALLTAG; Dissertation Universität Hamburg 2019

es sich bei biometrischen Charakteristiken um besonders schützenswerte Personendaten. Dieses sind Daten, die u. a. über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit Rückschlüsse zulassen können. Im Gegensatz zu einem Passwort können biometrische Merkmale tiefer gehende Rückschlüsse auf die betreffende Person zulassen und auch sehr folgenreiche Betrugsmöglichkeiten eröffnen (z. B. gefälschte Ausweisdokumente oder Fingerabdrücke nachahmen). „Gehackte“ Passwörter können geändert bzw. gesperrt werden. „Gehackte“ biometrische Charakteristiken sind nicht änderbar und können somit nach Bekanntwerden niemals mehr verwendet werden. Problematisch wird es auch, wenn diese besonders schützenswerten Personendaten zu leicht und ohne explizite Zustimmung gesammelt und / oder anderweitig ausgewertet werden können.

Der Sozialverträglichkeit eines biometrischen Erkennungssystems muss, auch in der Normung, besondere Beachtung gewidmet werden. Nicht alle Menschen können jedes Erkennungssystem bzw. -verfahren nutzen, da sie so verschieden sind wie ihre körperlichen Merkmale voneinander abweichen. Die Ausgrenzung von Menschen auf Grund personenbezogener Besonderheiten durch die verwendeten Merkmale muss weitgehend vermieden werden. Darüber hinaus gehört zu einem nicht-diskriminierenden Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen stets die Berücksichtigung von Personen, die u. a. aus bestimmten Gründen eine biometrische Erkennung ablehnen.

Gebrauchstauglichkeit spielt bei der Verbraucherakzeptanz ebenfalls eine große Rolle. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf eine einfache und bequeme Bedienbarkeit, ein angemessenes Zeitverhalten, eine ergonomische Endgerätegestaltung und eine hohe Erkennungszuverlässigkeit zu richten.

Der DIN-Verbraucherrat verfolgt bei seinen Arbeiten die folgenden Leitwerte⁵:

- Sicherheit und gesundheitliche Unversehrtheit der Verbraucher
- Datenschutz und Datensicherheit, sowie Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Verhindern ökonomischer Nachteile für Verbraucher
- Gebrauchstauglichkeit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen
- Prinzipien der Nachhaltigkeit (gleichwertige Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte)
- Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit auf Märkten
- Schutz vor Täuschung
- Interessen besonders schutzbedürftiger gesellschaftlicher Gruppen.

Diese Leitwerte entsprechen weitestgehend den politischen Forderungen der Verbraucherorganisationen, welche z. B. im Jahr 2017 in der Studie von ConPolicy im Auftrag von BMJV und vzbv "Indicators of consumer protection and empowerment in the digital world"⁶ und in dem Papier von Consumers International und vzbv "Building A Digital World Consumers Can Trust - Proposed recommendations from the consumer movement to the G20 member states"⁷ aufgestellt wurden.

⁵ Leitsätze für die Verbrauchervertretung in der Normung

<http://www.din.de/go/verbraucherrat>

⁶ https://www.bmjbv.de/G20/DE/ConsumerSummit/_documents/Downloads/Studie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁷ <https://www.consumersinternational.org/media/1251/g20-digital-recs-english-visual.pdf>

Anhand dieser Leitwerte können bereits einige Mindestanforderungen an bestimmte Technologien entwickelt werden. Die Akzeptanz von Verbrauchern hinsichtlich der Nutzung von biometrischen Verfahren scheint jedoch stellenweise nicht logisch und es ist auch nicht so, dass die Leitwerte durch die Verbraucher gleichermaßen gewichtet werden. So scheint die Sicherheit von Technologien nicht unbedingt ein originäres Ziel des Verbrauchers zu sein; offensichtlich unsichere Technologien werden durchaus genutzt, wenn diese in der Nutzung bequem sind und einen schnelleren Zugang zu einer Leistung versprechen.

3. Zielstellung

Ziel der Studie ist die Ermittlung der Verbrauchersicht auf biometrische Erkennungssysteme und eine Analyse der Faktoren, die diese Sichtweise beeinflussen. Ergänzend sind Handlungsempfehlungen für die Normung und Verbraucherkommunikation abzugeben.

Es wurde bewusst der Ansatz gewählt, die wahrscheinlich subjektive Sicht des Verbrauchers auf Technologien zu überprüfen, statt eine Technologiesicht zu Grunde zu legen. Auf den letzteren Ansatz: die Technologien verbrauchergerecht und sicher zu gestalten, darf nicht verzichtet werden. Aber die sicherste Technologie wird unsicher, wenn die Nutzer sich nicht kooperativ verhalten und informiert sind. Ein Nutzer, der die Notwendigkeit der Anwendung einer Technologie akzeptiert und die Technologie leicht und sicher nutzen kann, wird sich kooperativ verhalten.

Ausgangspunkt der Studie ist eine strukturierte Übersicht von aktuell von Verbrauchern genutzten biometrischen Erkennungssystemen. Ergänzend sind biometrische Erkennungssysteme aufzunehmen, die mit großer Wahrscheinlichkeit in den nächsten 5 Jahren dem Verbraucher zur Nutzung angeboten werden.

Der zweite Arbeitspunkt befasst sich mit der Ermittlung von allgemeinen bzw. für Deutschland spezifischen Faktoren, welche die Verbraucherakzeptanz beeinflussen. Zu klären ist welche Erwartungen, welches Wissen und welche Erfahrungen Verbraucher aktuell haben. Ein Schwerpunkt soll auf Datenschutz und Datensicherheit gelegt werden. Darüber hinaus sollen unter anderem die Faktoren Sozialverträglichkeit, Gebrauchstauglichkeit und Nützlichkeit von biometrischen Erkennungssystemen betrachtet werden. Faktoren, die auf einer eher subjektiven Wahrnehmung beruhen, wie beispielsweise die Angst vor Überwachung und auch das Vertrauen in den jeweiligen Anbieter der Dienstleistung, sind von besonderer Bedeutung, und deshalb fokussiert zu betrachten. Auch ganz andere Einflussfaktoren sind vorstellbar, wie das Beispiel des asiatischen Raums zeigt, in denen kontaktlose biometrische Verfahren aus kulturellen Gründen und aus Gründen der Hygiene, von den Verbrauchern positiv bewertet werden. Handlungsempfehlungen für die Verbraucherkommunikation zur Überwindung von wesentlichen Akzeptanzproblemen bilden den Abschluss dieses Arbeitspunktes. Was ist beispielsweise notwendig, um aus einer "Angst vor Überwachung" ein positives Nutzungsgefühl beim Verbraucher zu erzeugen?

In einem dritten Arbeitspunkt soll anhand der Ergebnisse der ersten zwei Arbeitspunkte überprüft werden, ob es tatsächlich Defizite in der Normung der unter 1. genannten Mindestanforderungen von Verbrauchern an solche Technologien gibt. Und wenn ja, dann in welchen Bereichen. Zu klären ist, welche Defizite die existierende Normung in den Bereichen Interoperabilität, Datenschutz und Datensicherheit aufweisen im Hinblick auf die

Besonderheiten biometrischer Erkennungsverfahren. Ebenso sind Defizite hinsichtlich Gebrauchstauglichkeit und Sozialverträglichkeit zu identifizieren. Abschließend sind Handlungsempfehlungen zur Überwindung der ausgemachten Defizite in der Normung zu geben.

In einem vierten Arbeitsschritt sind Empfehlungen für die Nutzung bestimmter biometrischer Erkennungssysteme für typische Einsatzgebiete im Verbraucheralltag abzugeben. Bevorzugte biometrische Charakteristiken, aber auch die datentechnische und ergonomische Ausgestaltung sowie die Sozialverträglichkeit sind zu betrachten. Zum Beispiel könnte ein Ergebnis sein, dass biometrische Verfahren so weit wie möglich so gestaltet werden sollten, dass die Daten lokal gespeichert werden, der Kontrolle durch den Nutzer unterliegen und die Templates geschützt sind.

Zusammenfassend sollen folgende Arbeitspakete entsprechend der zuvor aufgeführten Zielstellungen erarbeitet werden:

- AP 1 Definition und Klassifizierung von aktuell genutzten und in den nächsten 5 Jahren zu erwartenden biometrischen Erkennungsverfahren
- AP 2 Ermittlung von allgemeinen bzw. für Deutschland spezifischen Faktoren (insbesondere unter Berücksichtigung von Datenschutz- und Datensicherheitsaspekten), die die Verbraucherakzeptanz beeinflussen; Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Verbraucherkommunikation.
- AP 3 Ermittlung von Defiziten in der Normung unter Berücksichtigung von AP 1 und AP 2; Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Normung.
- AP 4 Empfehlungen für die Nutzung bestimmter biometrischer Erkennungssysteme für typische Einsatzgebiete im Verbraucheralltag

Ein Zwischenbericht über die Ergebnisse der AP 1 bis 3 sollte zur Vorbereitung der Bearbeitung von AP 4 an den Auftraggeber übermittelt und mit dem Auftraggeber diskutiert werden. Die Zusammenfassung des Studienergebnisses ist auch in englischer Sprachfassung erforderlich.

Zeitplan/Ausführungsfristen:

Zuschlag voraussichtlich bis zum 26.6.

AP 1 bis 17.7.

AP 2 bis 28.8.

AP 3 bis 25.9.

Zwischenbericht über Ergebnisse AP 1-3 bis 9.10.

AP 4 bis 13.11.

Fertigstellung Studie bis 27.11.2020

Somit ist die Ausführungsfrist auf den Zeitraum zwischen 29.06.2020 und 27.11.2020 festgelegt.

Ansprechpartner:

Kristina Unverricht
DIN-Verbraucherrat
Saatwinkler Damm 42/43
13627 Berlin
E-Mail: kristina.unverricht@din.de
Tel.: (030) 2601 – 2460
Fax: (030) 2601 – 42460

Anlage 3 Zusätzliche Vertragsbedingungen

1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage seines Angebotes einschließlich der Kosten- und Leistungsübersicht das in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Projekt durchzuführen.

2 Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:

1. der Leistungsbeschreibung
2. dem Angebot des Auftragnehmers
3. den zusätzlichen Vertragsbedingungen
4. den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ – Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- (VOL/B) in der jeweils aktuellen Fassung.

3 Ausführungsfrist

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung aller vertraglichen Leistungen bis zu dem in den Vergabeunterlagen genannten Termin. Eine etwaige Verlängerung der Ausführungsfrist bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe zu beantragen.

4 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen über den Stand der Arbeiten zu informieren.

5 Arbeitsergebnisse

5.1 Die bei der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen (insbesondere Gutachten, Konzepte, Studien, Protokolle, Zwischenbericht, Abschlussbericht usw. einschließlich der Entwürfe – im Folgenden kurz „Arbeitsergebnisse“) stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Auftragnehmer vollumfänglich auf den Auftraggeber übertragen.

5.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, unwiderruflich die räumlich und zeitlich unbeschränkten und ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, die Arbeitsergebnisse unbeschränkt in den Ergebnissen der Normungs- und Standardisierungsarbeit (insbesondere Normen, Norm-Entwürfe, Beiblätter, DIN-SPEC und DIN-SPEC-Entwürfe) in körperlicher wie unkörperlicher Form unabhängig vom verwendeten Format (insbesondere in elektronischer Form im Format XML oder PDF) zu verwerten. Der Auftraggeber erhält danach insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse im Rahmen der Ergebnisse der Normungs- und Standardisierungsarbeit auch gegen Entgelt zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen, auf- und vorzuführen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu senden, durch Bild- oder Tonträger wiederzugeben sowie durch Funksendungen oder öffentliche Zugänglichmachung wiederzugeben, insgesamt oder teilweise zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, insbesondere zu übersetzen oder in anderer Weise abzuändern und diese Bearbeitungen zu veröffentlichen und zu verwerten. Die Rechtseinräumung umfasst auch alle durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan (siehe www.vgwort.de) zur gemeinsamen Einbringung.

- 5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten einzuräumen sowie Dritten die Weiterübertragung bzw. –einräumung zu gestatten, wobei die für die Weiterübertragung bzw. –einräumung abgeschlossenen (Unter-)Lizenzverträge für den Fall der Beendigung des vorliegenden Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – gültig bleiben. Eine Urheberbezeichnung bei der Verwertung der Arbeitsergebnisse erfolgt nur, soweit sie üblich ist, insbesondere nicht in den Ergebnissen der Normungs- und Standardisierungsarbeit.
- 5.4 Die vorstehende urheberrechtliche Nutzungsrechtsübertragung betrifft keine gewerblichen Schutzrechte oder das Know-how (das Wissen, die Erfahrungen oder die Erkenntnisse), das den Arbeitsergebnissen zugrunde liegt. Der Auftragnehmer bleibt frei, das den Arbeitsergebnissen zugrunde liegende Know-how zu nutzen, zu verwerten und weiter zu entwickeln, soweit dies die Verwertung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber – insbesondere im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit – nicht gefährdet.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich Forschern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung der von diesem Personenkreis geschaffenen Arbeitsergebnisse auf den Auftragnehmer sicherstellen.
- 5.6 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse und deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen des Auftraggebers erforderliche Rechtsberatung. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber aktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, beim Auftraggeber verbleiben.
- 5.7 Sollten der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag Rechte Dritter entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, indem er auf eigene Kosten zugunsten des Auftraggebers die notwendigen Lizenzen erwirbt oder die Arbeitsergebnisse derart umgestaltet, dass die Rechtsverletzung unter Einhaltung des Vollartrages und der geschuldeten Qualität der Arbeitsergebnisse beseitigt wird.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Mit dem im Angebot genannten Betrag sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- 6.2 Zahlungsweise:

a) Bei Projekten innerhalb eines Kalenderjahres ist der Betrag wie folgt zu zahlen:

50 % nach Vertragsschluss (Erteilung des Zuschlages)

30 % nach Vorlage des Zwischenberichtes

20 % nach Vorlage und Billigung des Abschlussberichtes.

7 Projektbegleitung, Projektleitung

- 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Arbeitsgruppe zur Projektbegleitung einzurichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Sitzungen der projektbegleitenden Arbeitsgruppe teilzunehmen.
- 7.2 Der Auftragnehmer benennt den verantwortlichen Projektleiter im Angebot.

8 Ergebnisbericht

Die Ergebnisse des Projekts sind dem Auftraggeber als Endbericht in einfacher Ausfertigung sowie auf einem EDV-Datenträger zu übergeben. Dem Bericht ist eine Kurzfassung der erzielten Ergebnisse voranzustellen. Am Ende des Berichts sind die Ergebnisse unter Bezugnahme auf die Aufgabenstellung (s. Leistungsbeschreibung) darzustellen und zu diskutieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Endbericht zu kommentieren und hierzu Fragen zu stellen. Diese hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer zu klären und danach eine finale Fassung des Endberichtes zu übersenden.

9 Kündigung

- 9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die dem Auftrag zugrundeliegenden Fördermittel ganz oder teilweise gestrichen werden oder der dem Auftrag zugrundeliegende Rahmenvertrag des Auftraggebers mit dem Fördermittelgeber ganz oder teilweise gekündigt wird.
- 9.3 Im Falle einer Kündigung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mit, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu beenden sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.
- 9.4 Die Vergütung beschränkt sich auf die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sowie auf die Leistungen, die aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers gem. Abs. 3 beendet werden.

10 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- 11.3 Erfüllungsort ist Berlin. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, zurzeit Berlin.
- 11.4 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Anlage 4 Vordruck Angebot

ANGEBOT

zur Durchführung des Vorhabens
„Biometrische Erkennungssysteme – Nutzen und Hemmnisse im Verbraucheralltag“

DIN e. V.
DIN-Verbraucherrat
Frau Kristina Unverricht
Saatwinkler Damm 42/43
13627 Berlin

Anbieter:
Projektleiter:

Ich möchte das o. g. Vorhaben gemäß der Leistungsbeschreibung durchführen.

Bestandteile meines Angebots sind:

- die Leistungsbeschreibung von DIN,
- die ausgefüllte Kosten- und Leistungsübersicht,
- die zusätzlichen Vertragsbedingungen von DIN,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Ich halte mich bis zum 31.07.2020 (Bindefrist) an mein Angebot gebunden.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 5 Vordruck Kosten- und Leistungsübersicht

a) KOSTEN⁸

Posten	Erläuterung	Betrag in EUR
1. Personal ⁹	Akademiker: Techniker: andere:	
2. Reisen		
3. Verwaltung		
4. Material und Verbrauchsgüter ¹⁰		
5. Leistungen Dritter (Unterauftragnehmer)		
	Zwischensumme:	
	Mehrwertsteuer ¹¹ :	
	Gesamt:	

⁸ ggf. durch Anlagen ergänzen

⁹ Personen/Monate nach Vergütungs-/Besoldungsgruppen

¹⁰ bitte einzeln auflühren

¹¹ sofern mehrwertsteuerpflichtig

b) LEISTUNGEN¹²

1. Beginn der Projektbearbeitung: _____

2. Angaben zur Durchführung des Projekts (Methodik, Arbeitspakete, Zeitplan etc.)

¹²ggf. durch Anlagen ergänzen

Anlage 6 Vordruck Eigenerklärung zur Eignung

1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	Jahr	€

2. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
Angabe von Referenzen
1. Referenz: Leistung, Auftragswert und Auftraggeber (Ansprechpartner und Telefonnr.)
2. Referenz: Leistung, Auftragswert und Auftraggeber (Ansprechpartner und Telefonnr.)
3. Referenz: Leistung, Auftragswert und Auftraggeber (Ansprechpartner und Telefonnr.)

3. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Mein/ Unser Betrieb ist in folgender Berufsgenossenschaft:	
Bezeichnung:	Mitgliedsnummer:
Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister:	
Nummer:	
beim Amtsgericht:	
Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.	

4. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Hiermit wird erklärt, dass nachweislich auf keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, ein zwingender Ausschlussgrund (§ 123 Abs. 1 GWB) zutrifft und ob eine schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB) oder ein weiterer fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt.

Es liegt **keine** rechtskräftige Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 OWiG wegen einer der folgenden Straftaten bzw. nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten vor (§ 123 GWB):

§ 129 StGB *Bildung krimineller Vereinigungen*
 § 129a StGB *Bildung terroristischer Vereinigungen*
 § 129b StGB *Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland*
 § 89c StGB *Terrorismusfinanzierung bzw. Beteiligung an einer solchen Tat*
 § 261 StGB *Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte*
 § 263 StGB *Betrug*
 § 264 StGB *Subventionsbetrug*
 § 299 StGB *Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr*
 § 108e StGB *Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern*
 §§ 333, 334 StGB *Vorteilsgewährung und Bestechung*, jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB
 Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung *Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr*
 §§ 232, 233 StGB *Menschenhandel*
 § 233a StGB *Förderung des Menschenhandels*

Des Weiteren liegt **kein** Ausschlussgrund nach §§ 21, 23 Abs. 1, 2 AEntG, §§ 19, 21 Abs. 1, 2 MiLoG, § 21 SchwarzArbG oder § 98c AufenthG infolge der Belegung mit einer Geldbuße in Höhe von wenigstens 2.500 € bzw. infolge einer rechtskräftigen Verurteilung zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen wegen illegaler Beschäftigung vor. Es liegen daher im Gewerbezentralregister keine Eintragungen bezüglich dieser Vorschriften oder bezüglich § 81 Abs. 1 – 3 GWB vor, die Gegenstand eines Auskunftsanspruchs nach § 150a GewO sein können.

Liegt ein fakultativer Ausschlussgrund wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften vor (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB)?

§ 70 StGB <i>Anordnung des Berufsverbots</i>	Ja	Nein
§ 132a StPO <i>Vorläufiges Berufsverbot</i>	Ja	Nein
§ 242 StGB <i>Diebstahl</i>	Ja	Nein
§ 246 StGB <i>Unterschlagung</i>	Ja	Nein
§ 253 StGB <i>Erpressung</i>	Ja	Nein
§ 259 StGB <i>Hehlerei</i>	Ja	Nein
§ 264 StGB <i>Subventionsbetrug</i>	Ja	Nein
§ 265b StGB <i>Kreditbetrug</i>	Ja	Nein
§ 266 StGB <i>Untreue</i>	Ja	Nein
§ 267 StGB <i>Urkundenfälschung</i>	Ja	Nein
§ 268 StGB <i>Fälschung technischer Aufzeichnungen</i>	Ja	Nein
§§ 283 – 283d StGB <i>Insolvenzstraftaten</i>	Ja	Nein
§ 298 StGB <i>Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen</i>	Ja	Nein
§ 306 StGB <i>Brandstiftung</i>	Ja	Nein
§ 319 StGB <i>Baugefährdung</i>	Ja	Nein
§§ 324, 324a StGB <i>Gewässer- oder Bodenverunreinigung</i>	Ja	Nein
§ 326 StGB <i>Unerlaubter Umgang mit Abfällen</i>	Ja	Nein
§ 35 GewO <i>Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit</i>	Ja	Nein
§ 17 Abs. 2 UWG <i>Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</i>	Ja	Nein
§ 1 GWB <i>Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen</i>	Ja	Nein

Wurde bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags schon einmal gegen geltende Vorschriften verstoßen? (Verstoß im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB)

Verstoß gegen umweltrechtliche Vorschriften?	Ja	Nein
Verstoß gegen sozialrechtliche Vorschriften?	Ja	Nein
Verstoß gegen arbeitsrechtliche Vorschriften?	Ja	Nein

Besteht ein Interessenkonflikt, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit vom öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung des Vergabeverfahrens in Frage stellt (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB)?	Ja	Nein
Besteht eine Wettbewerbsverzerrung dadurch, dass dieses Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war (§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB)?	Ja	Nein
Hat dieses Unternehmen bei der Ausführung eines früheren Auftrags oder Konzessionsvertrags eine wesentliche Anforderung erheblich oder dauerhaft mangelhaft erfüllt, woraus eine vorzeitige Beendigung, eine Schadensersatzpflicht oder eine vergleichbare Rechtslage resultierte (§ 134 Abs. 1 Nr. 7 GWB)?	Ja	Nein

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift